

Gemäß Artikel 4 Buchstabe a, Artikel 10 Absätze 8 und 11, Artikel 13 Absatz 6, Artikel 22 Absatz 12 und Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes über Saatgut von landwirtschaftlichen Pflanzen (*Uradni-Liste RS* (UL RS; Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr. 25/05 – amtliche konsolidierte Fassung, 41/09, 32/12, 90/12 – ZdZPVHVVR und 22/18), erlässt die Ministerin für Land- und Forstwirtschaft und Ernährung hiermit

VORSCHRIFTEN

für das Inverkehrbringen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen

Artikel 1 **(Inhalt)**

(1) In diesen Vorschriften werden die Kategorien festgelegt, in denen Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen amtlich zugelassen und in Verkehr gebracht werden, die Anforderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand, die Sortenechtheit und -reinheit und andere Qualitätskriterien, die jede Kategorie von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen für das Inverkehrbringen erfüllen muss, Anforderungen an Verpackung, Verschluss und Kennzeichnung, detailliertere Bedingungen für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste sowie detailliertere Verfahren und Anforderungen für die amtliche Zulassung von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen.

(2) Diese Vorschriften legen auch die Methode zur Durchführung von Maßnahmen fest, um das Vorhandensein von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen auf zum Anpflanzen bestimmten *Humulus lupulus* L.-Pflanzen, ausgenommen Saatgut, zu verhindern, zur Durchführung von Artikel 6 und Anhang V Teil J der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1572 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Festlegung einer Ausnahme von der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich des Einführens von nicht zum Anpflanzen bestimmten Knollen *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in bestimmten Regionen Libanons in das Gebiet der Union (ABl. L 192 vom 31.7.2023, S. 12) (im Folgenden „Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072“).

Artikel 2 **(Informationsverfahren und Klausel)**

(1) Diese Vorschriften wurden unter Berücksichtigung des Informationsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) erlassen.

(2) Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten nicht für Erzeugnisse, die im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften, die ein gleichwertiges Schutzniveau des öffentlichen Interesses im Sinne der Rechtsvorschriften der Republik Slowenien gewährleisten, rechtmäßig:

1. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in der Türkei erzeugt bzw. in Verkehr gebracht werden oder

2. in den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die gleichzeitig Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind, erzeugt werden.

(3) Diese Vorschriften werden gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) umgesetzt.

Artikel 3 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Vorschriften gilt Folgendes:

1. Hopfen sind Pflanzen einer Art (*Humulus lupulus* L.);
2. Hopfenvermehrungsmaterial sind ganze Hopfenpflanzen, die zur weiteren Vermehrung oder Erzeugung von Hopfenjungpflanzen (im Folgenden „Mutterpflanzen“) bestimmt sind, und Teile von Mutterpflanzen, einschließlich Gewebekulturen;
3. Hopfenjungpflanzen sind verwurzelte Stecklinge und unterirdische Teile von Hopfenpflanzen mit Knospen und Wurzeln, die zum Anpflanzen in Hopfenfeldern bestimmt sind;
4. der Erzeugungsort von Hopfenvermehrungsmaterial oder -jungpflanzen (im Folgenden „Erzeugungsort“) ist der Erzeugungsort im Sinne des Gesetzes über den Gesundheitsschutz von Pflanzen;
5. die Stätte für die Erzeugung von Hopfenvermehrungsmaterial oder -jungpflanzen (im Folgenden „Erzeugungsstätte“) ist ein Teil des Erzeugungsortes, der für die Erzeugung von Hopfenvermehrungsmaterial oder -jungpflanzen bestimmt ist, und kann ein Glas- oder PVC-Gewächshaus oder ein anderer geschützter Raum oder ein Mutterhopfenfeld sein;
6. geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge von Hopfen sind geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge, die in Anhang IV Teil L der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt sind.

Artikel 4 (Anforderungen für das Inverkehrbringen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen)

Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen können in Verkehr gebracht werden, sofern:

1. die Sorte gemäß der Verordnung über die Eintragung von Sorten in die Sortenliste und die Verwaltung der Sortenliste in eine Sortenliste eingetragen ist;
2. sie offiziell in einer der in Artikel 5 dieser Vorschriften genannten Kategorien zertifiziert sind;
3. sie amtliche Etiketten gemäß Artikel 6 dieser Vorschriften tragen.

Artikel 5 (Kategorien von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen)

Kategorien, in denen Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen amtlich zugelassen und in Verkehr gebracht werden:

1. Ursprüngliche Mutterpflanzen sind das Hopfenvermehrungsmaterial, das:
 - a) nach den in Anhang 1 Nummern 1, 2 und 3, der ein fester Bestandteil dieser Vorschriften ist, genannten Verfahren und Methoden gewonnen und gehalten wird;
 - b) die Anforderungen für die amtliche Zulassung von ursprünglichen Mutterpflanzen gemäß Artikel 12 dieser Vorschriften erfüllt;

- c) zur Vermehrung und Erzeugung von Basismutterpflanzen oder zertifizierten Jungpflanzen bestimmt ist;
2. Basismutterpflanzen sind das Hopfenvermehrungsmaterial, das:
 - a) durch vegetative Vermehrung amtlich zugelassener ursprünglicher Mutterpflanzen nach den in Anhang 1 Nummer 4 dieser Vorschriften genannten Verfahren erzeugt wird;
 - b) die Anforderungen für die amtliche Zulassung von Mutterpflanzen gemäß Artikel 12 dieser Vorschriften erfüllt;
 - c) zur Vermehrung und Fortpflanzung von Mutterpflanzen oder zur Erzeugung zertifizierter A-Jungpflanzen bestimmt ist;
 3. zertifizierte A-Jungpflanzen sind Hopfenstecklinge, die:
 - a) durch vegetative Vermehrung amtlich zugelassener ursprünglicher Mutterpflanzen oder Basismutterpflanzen nach den in Anhang 1 Nummer 5 dieser Vorschriften genannten Verfahren erzeugt werden;
 - b) die Anforderungen für die amtliche Zulassung zertifizierter A-Jungpflanzen gemäß Artikel 13 dieser Vorschriften erfüllen;
 - c) für die Anpflanzung auf einem Mutterhopfenfeld gemäß Artikel 15 dieser Vorschriften oder auf einem Hopfenfeld zur Hopfenerzeugung bestimmt sind;
 4. zertifizierte B-Jungpflanzen sind unterirdische Teile von Hopfenpflanzen mit Knospen und Wurzeln, die:
 - a) nach den Verfahren gemäß Anhang 1 Nummer 6 dieser Vorschriften durch vegetative Vermehrung von amtlich geprüften zertifizierten Mutterpflanzen auf einem Mutterhopfenfeld erzeugt werden, das die Anforderungen für ein Mutterhopfenfeld gemäß Artikel 15 dieser Vorschriften erfüllt;
 - b) die Anforderungen für die amtliche Zulassung von zertifizierten B-Jungpflanzen gemäß Artikel 14 dieser Vorschriften erfüllen;
 - c) zum Anpflanzen in einem Hopfenfeld zur Erzeugung von Hopfenpflanzen bestimmt sind.

Artikel 6

(Kennzeichnung von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen)

(1) Jede Packung Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen ist mit einem amtlichen Etikett zu kennzeichnen, das an der Außenseite der Verpackung so angebracht ist, dass es nicht unbemerkt entfernt und wieder angebracht werden kann.

(2) Das amtliche Etikett ist weiß für ursprüngliche Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen, blau für zertifizierte A-Jungpflanzen und rot für zertifizierte B-Jungpflanzen.

(3) Das amtliche Etikett enthält folgende Angaben:

1. die Benennung der Zertifizierungsbehörde, die das amtliche Etikett ausstellt;
2. den Ländercode „SI“ und die eindeutige Registrierungsnummer des Lieferanten;
3. die Chargennummer;
4. die botanische Bezeichnung der Art;
5. den Sortennamen;
6. die Kategorie des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Jungpflanzen;
7. die Menge des Hopfenvermehrungsmaterials oder die Anzahl der Hopfenjungpflanzen in der Packung;
8. das Jahr der Erzeugung des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Jungpflanzen;
9. die Seriennummer des amtlichen Etiketts.

(4) Das amtliche Etikett muss aus feuchtigkeitsbeständigem Material bestehen. Die Angaben auf dem amtlichen Etikett müssen mit unauslöschlicher, fotostabiler Tinte gedruckt werden.

(5) Wenn das amtliche Etikett auf derselben Basis wie der Pflanzenpass angebracht wird, der gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2404 der Kommission vom 14. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Einzelheiten für die Erhebungen zu Schutzgebiet-Quarantäneschädlingen und zur Aufhebung der Richtlinie 92/70/EWG der Kommission (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 42) (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/2031“ genannt) ausgestellt wird, müssen die in Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 dieses Artikels genannten Informationen nicht auf dem amtlichen Etikett angegeben werden, aber die Anforderungen an das amtliche Etikett gemäß dem vorstehenden Absatz müssen erfüllt werden.

Artikel 7

(Ausnahme für Jungpflanzen einer Sorte bei der Eintragung in die Sortenliste)

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 4 dieser Vorschriften können Hopfenjungpflanzen einer Sorte, die gemäß dem Gesetz über das Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzen (im Folgenden „Sortensaatgut mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste“) zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet ist, auch in Verkehr gebracht werden, wenn

1. der Lieferant von der Inspektion für Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz (nachstehend „Inspektion“) eine Zulassung für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste gemäß dem Gesetz über das Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzen erhalten hat;
2. im Rahmen des amtlichen Zulassungsverfahrens festgestellt wurde, dass
 - die Jungpflanzen der Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste aus Kandidatenpflanzen erzeugt wurden, die mindestens auf folgende Schädlinge getestet wurden, die in Anhang 1 Tabelle 1 Nummer 1 dieser Vorschriften aufgeführt sind: *Verticillium dahliae* Kleb., *Verticillium nonalfalfae* Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R. M. Davis & K. V. Subbarao; Apfelmosaikvirus, Arabis-Mosaikvirus, Citrus Bark Cracking-Viroid und Hopfenstaucheviroid, und die Testergebnisse negativ waren,
 - sie die Anforderungen für die amtliche Zulassung zertifizierter A-Jungpflanzen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Nummern 2 und 3 dieser Vorschriften erfüllen;
3. sie mit amtlichen Etiketten für Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste gemäß Absatz 2 dieses Artikels in der in Absatz 1 des vorhergehenden Artikels genannten Weise gekennzeichnet sind.

(2) Das amtliche Etikett für Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste ist orange und enthält die folgenden Angaben:

1. die Benennung der Zertifizierungsbehörde, die das amtliche Etikett ausstellt;
2. den Ländercode „SI“ und die eindeutige Registrierungsnummer des Lieferanten;
3. die Chargennummer;
4. die botanische Bezeichnung der Art;
5. den Sortennamen;

6. die Menge des Hopfenvermehrungsmaterials oder die Anzahl der Hopfenjungpflanzen in der Packung;
7. das Jahr der Erzeugung des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Jungpflanzen;
8. die Seriennummer des amtlichen Etiketts;
9. die Angabe: „Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste“;
10. Nummer und Datum der Zulassung der Inspektion für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 des vorstehenden Artikels gelten auch für das amtliche Etikett für Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste.

Artikel 8

(Zulassung für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste)

(1) Im Antrag auf Erteilung einer Zulassung durch die Inspektion für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste gibt der Lieferant Auskunft über:

1. Lieferant: Name und Anschrift des ständigen oder vorübergehenden Wohnsitzes oder Firmenname und Firmensitz;
2. Hopfensorte, auf die sich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung für das Inverkehrbringen von Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste bezieht: Name der Sorte oder vorübergehende Züchterbezeichnung der Sorte, Registrierungsnummer der Sorte, die von der Inspektion zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Hopfensorte in die Sortenliste vergeben wurde;
3. Menge der Jungpflanzen der Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste, die in Verkehr gebracht werden soll.

(2) Die Inspektion ermöglicht es dem Lieferanten, Jungpflanzen der Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste bis zu der Menge, die für die Anpflanzung von insgesamt 10 ha Hopfenfeldern erforderlich ist, in Verkehr zu bringen.

Artikel 9

(Vom Lieferanten geführte und aufbewahrte Nachweise und Aufzeichnungen)

(1) Um den Verpflichtungen des Lieferanten nach dem Gesetz über das Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzen nachzukommen, führt der Lieferant Nachweise und Aufzeichnungen über:

1. Erzeugungsstätten und alle Hopfenfelder, die zum Erzeugungsort gehören;
2. Vermehrungsmaterial, das er zum Zwecke der weiteren Vermehrung verbreitet oder hält: Sorte, Kategorie, Menge und Herkunft;
3. vermehrtes oder erzeugtes Hopfenvermehrungsmaterial oder Hopfenjungpflanzen: Sorte, Kategorie, Menge, Herkunft und Jahr der Vermehrung oder Erzeugung;
4. Maßnahmen gemäß Anhang V Teil J der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072, die er umgesetzt hat, um das Vorhandensein von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen von Hopfenschädlingen zu verhindern;
5. Inspektionen und Maßnahmen zur Bekämpfung und Unterdrückung anderer Hopfenschädlinge, die in Tabelle 1 in Anhang 1 Nummer 1 dieser Vorschriften aufgeführt sind;
6. sonstige Maßnahmen, die während der Erzeugung von Vermehrungsmaterial oder Jungpflanzen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Anforderungen dieser Vorschriften eingehalten werden.

(2) Zusätzlich zu den im vorstehenden Absatz genannten Nachweisen und Aufzeichnungen führt der Lieferant, der die ursprünglichen Mutterpflanzen erzeugt oder hält, auch Nachweise und Aufzeichnungen über:

1. Durchführung von Verfahren und Methoden zur Gewinnung von ursprünglichen Mutterpflanzen gemäß Anhang 1 Nummern 1 und 2 dieser Vorschriften sowie Inspektionen, Probenahmen und Prüfungen von Kandidatenpflanzen auf Schädlinge gemäß Anhang 1 Nummer 1 dieser Vorschriften;
2. Haltung der ursprünglichen Mutterpflanzen gemäß Anhang 1 Nummer 3 dieser Vorschriften.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Nachweisen und Aufzeichnungen muss der Lieferant, der zertifizierte B-Jungpflanzen erzeugt, auch Aufzeichnungen über die Durchführung von Hygienemaßnahmen führen, um die Übertragung oder Ausbreitung des in Anhang 2, der Bestandteil dieser Vorschriften ist, genannten Citrus Bark Cracking-Viroids (im Folgenden „Hygienemaßnahmen“) zu verhindern.

Artikel 10 **(Amtliches Zulassungsverfahren)**

(1) Das Verfahren der amtlichen Zulassung von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen erfolgt auf der Grundlage eines Antrags des Lieferanten durch eine Behörde, die gemäß dem Gesetz über Saatgut von landwirtschaftlichen Pflanzen über die Verwaltung des Verfahrens der amtlichen Zulassung von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen (nachstehend „Zertifizierungsbehörde“ genannt) verfügt.

(2) In dem bis zum 30. April des laufenden Jahres einzureichenden Antrag legt der Lieferant für jede Erzeugungsstätte folgende Angaben vor:

1. Lieferant: Name und Anschrift oder Firmenname und Firmensitz sowie die eindeutige Registrierungsnummer des Lieferanten, mit der er in das Verzeichnis der Lieferanten von Saatgut von landwirtschaftlichen Pflanzen eingetragen ist (im Folgenden „Lieferantenregister“), das von der Inspektion gemäß dem Gesetz über Saatgut von landwirtschaftlichen Pflanzen verwaltet wird;
2. Erzeugungsort: Anschrift und Kennnummer des landwirtschaftlichen Betriebs (im Folgenden „KMG-MID“), der gemäß dem Landwirtschaftsgesetz im Register der landwirtschaftlichen Betriebe (im Folgenden „KMG-Register“) geführt wird;
3. Erzeugungsstätte:
 - Kennzeichnung und inländische Bezeichnung der grafischen landwirtschaftlichen Parzellen eines Betriebs (im Folgenden „GERK“) oder Teile der GERK, mit denen die GERK in das KMG-Register eingetragen sind; für das Mutterhopfenfeld ist auch die Bezeichnung des bewirtschafteten Hopfenfeldes anzugeben, die im KMG-Register gemäß dem Gesetz über das KMG-Register geführt wird,
 - Fläche der Erzeugungsstätte;
4. Hopfenvermehrungsmaterial oder -jungpflanzen an der Erzeugungsstätte: Sorte, Kategorie, Chargennummer oder eine andere Kennzeichnung, die die Differenzierung und Rückverfolgbarkeit von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen sowie der Menge ermöglicht.

(3) Der Lieferant, der die amtliche Zulassung für zertifizierte B-Jungpflanzen beantragt, fügt dem im vorstehenden Absatz genannten Antrag auch eine Liste aller Hopfenfelder des Erzeugungsorts bei, in der er für jedes Hopfenfeld Folgendes angeben muss:

1. Kennzeichnung und inländischer Name der GERK;
2. Art der Verwendung: Hopfenfeld im Anbau oder Hopfenfeld in Transformation.

(4) Stellt die Zertifizierungsbehörde im amtlichen Zulassungsverfahren amtlich fest, dass die in diesen Vorschriften festgelegten Anforderungen für die amtliche Zulassung von ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen, zertifizierten A-Jungpflanzen oder zertifizierten B-Jungpflanzen erfüllt sind, so lässt sie das Hopfenvermehrungsmaterial oder die Hopfenjungpflanzen in der entsprechenden Kategorie gemäß Artikel 5 dieser Vorschriften zu.

(5) Für jede Charge von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen mit amtlicher Zulassung erteilt die Zertifizierungsbehörde ein amtliches Etikett und eine Bescheinigung der amtlichen Zulassung des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Jungpflanzen (im Folgenden „Amtliche Zulassungsbescheinigung“). Zusätzlich zu den Angaben aus Artikel 6 Absatz 3 oder Artikel 7 Absatz 2 dieser Vorschriften sind in der amtlichen Zulassungsbescheinigung auch das Datum der Ausstellung der amtlichen Zulassungsbescheinigung und die Gesamtmenge des Hopfenvermehrungsmaterials oder der Jungpflanzen in der Charge anzugeben.

(6) Amtlich zugelassenes Hopfenvermehrungsmaterial und Jungpflanzen sind von der Zertifizierungsbehörde amtlich mit amtlichen Etiketten in der in Artikel 6 Absatz 1 dieser Vorschriften genannten Weise zu kennzeichnen.

(7) Die Zertifizierungsbehörde unterrichtet die Inspektion spätestens am 31. Mai des laufenden Jahres über die eingegangenen Anträge gemäß Absatz 2 dieses Artikels. Die Zertifizierungsbehörde übermittelt der Inspektion spätestens 30 Tage nach Abschluss des amtlichen Zulassungsverfahrens Angaben zu den amtlichen Zulassungsverfahren und den Mengen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen mit amtlicher Zulassung nach Sorte und Kategorie.

(8) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Artikels darf die Zertifizierungsbehörde Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen nicht zertifizieren, wenn sie im Rahmen der amtlichen Zulassung feststellt, dass die grundlegenden Anforderungen an die Ausstellung von Pflanzenpässen gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/2031 nicht eingehalten wurden.

Artikel 11 **(Kennzeichnung unter amtlicher Aufsicht)**

(1) Unabhängig von den Bestimmungen des Absatzes 6 des vorhergehenden Artikels kann die Zertifizierungsbehörde zulassen, dass amtlich zugelassenen zertifizierte A-Jungpflanzen, zertifizierte B-Jungpflanzen und Jungpflanzen einer Sorte mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste vom Lieferanten unter amtlicher Aufsicht der Zertifizierungsbehörde mit einem amtlichen Etikett gekennzeichnet werden, wenn der Lieferant fachlich qualifizierte Personen zur Verfügung stellt, die gegenüber der Zertifizierungsbehörde unmittelbar für die Kennzeichnung zertifizierter A-Jungpflanzen, zertifizierter B-Jungpflanzen und Jungpflanzen einer Sorte, die mit laufendem Verfahren der Eintragung in die Sortenliste mit amtlichen Etiketten verantwortlich sind.

(2) Der Lieferant, der unter der amtlichen Aufsicht der Zertifizierungsbehörde amtlich zugelassene A-Jungpflanzen und zertifizierte B-Jungpflanzen kennzeichnet, führt per Charge Aufzeichnungen über die so gekennzeichneten Hopfenjungpflanzen und die Verwendung der amtlichen Etiketten. Wenn die Etikettierung vollständig ist, übermittelt er der Zertifizierungsbehörde die Angaben auf den amtlichen Etiketten, die zur Kennzeichnung jeder Charge Hopfenjungpflanzen verwendet werden, und über

eventuelle beschädigte amtliche Etiketten. Unbenutzte und beschädigte amtliche Etiketten sind der Zertifizierungsbehörde zurückzugeben.

(3) Die Zertifizierungsbehörde führt die amtliche Überwachung des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Lieferanten so aus, dass der sachverständige Mitarbeiter der Zertifizierungsbehörde während des Etikettierungszeitraums mindestens zweimal mit dem Lieferanten überprüft, ob der Lieferant die Hopfenjungpflanzen gemäß den Artikeln 6 und 7 dieser Vorschriften kennzeichnet und die im vorstehenden Absatz genannten Aufzeichnungen führt.

Artikel 12

(Amtliche Zulassung von ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen)

(1) Bei der amtlichen Zulassung von ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen führt die Zertifizierungsbehörde amtliche Inspektionen durch, die Folgendes umfassen:

1. Überprüfung der in Artikel 9 dieser Vorschriften genannten Nachweise und Aufzeichnungen;
2. mindestens zwei Sichtprüfungen der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen während des Wachstums;
3. Entnahme von Proben der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen zur Untersuchung auf Schädlinge gemäß Anhang 3 Nummer 3, der Bestandteil dieser Vorschriften ist;
4. Probenahme der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen bei Verdacht auf das Vorhandensein von Quarantäneschädlingen.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten amtlichen Inspektionen überprüft die Zertifizierungsbehörde:

1. Sortenaspekte und Vitalität der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen;
2. den Gesundheitszustand der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen;
3. Verfahren und Methoden zur Gewinnung, Haltung und Vermehrung von ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen; dabei bestimmt sie die Anzahl der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen, die gehalten und vermehrt werden, sowie die Anzahl der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen, die vom Erzeugungsstandort entfernt wurden, einschließlich der Gründe für die Entfernung.

(3) Die Zertifizierungsbehörde lässt die ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen amtlich zu, wenn sie auf der Grundlage der in Absatz 1 dieses Artikels genannten amtlichen Inspektionen feststellt, dass

1. die ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen gemäß Anhang 1 dieser Vorschriften erzeugt oder gehalten wurden;
2. sie die Anforderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand gemäß Anhang 3 Nummer 1 dieser Vorschriften erfüllen;
3. sie sortenecht und vital sind und keine sichtbaren Schäden oder sonstigen Mängel aufweisen, die ihre Vermehrungsfähigkeit beeinträchtigen könnten.

Artikel 13

(Amtliche Zulassung von zertifizierten A-Jungpflanzen)

(1) Im Rahmen der amtlichen Zulassung von zertifizierten A-Jungpflanzen führt die Zertifizierungsbehörde amtliche Inspektionen durch, die Folgendes umfassen:

1. Überprüfung der in Artikel 9 dieser Vorschriften genannten Nachweise und Aufzeichnungen;
2. mindestens eine Sichtprüfung der zertifizierten A-Jungpflanzen während des Wachstums;

3. eine Sichtprüfung der zertifizierten A-Jungpflanzen vor dem Inverkehrbringen.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten amtlichen Inspektionen überprüft die Zertifizierungsbehörde:

1. Sortenaspekte, Vitalität und Qualität der zertifizierten A-Jungpflanzen;
2. den Gesundheitszustand der zertifizierten A-Jungpflanzen;
3. das Erzeugungsverfahren für die zertifizierten A-Jungpflanzen; dabei bestimmt sie die Anzahl der ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen, aus denen die zertifizierten A-Jungpflanzen erzeugt wurden, und die Anzahl der zertifizierten A-Jungpflanzen, die erzeugt wurden, sowie die Anzahl der zertifizierten A-Jungpflanzen, die von der Erzeugungsstätte entfernt wurden, einschließlich der Gründe für die Entfernung.

(3) Die Zertifizierungsbehörde lässt zertifizierte A-Jungpflanzen amtlich zu, wenn sie auf der Grundlage der in Absatz 1 dieses Artikels genannten amtlichen Inspektionen feststellt, dass die zertifizierten A-Jungpflanzen:

1. aus amtlich zugelassenen ursprünglichen Mutterpflanzen oder Basismutterpflanzen nach den Verfahren gemäß Anhang 1 Nummer 5 dieser Vorschriften erzeugt wurden;
2. die Anforderungen in Bezug auf den Gesundheitszustand zertifizierter A-Jungpflanzen gemäß Anhang 3 Nummer 2 dieser Vorschriften erfüllen;
3. sortenecht sind und die Qualitätsanforderungen für zertifizierte A-Jungpflanzen gemäß Anhang 4 Nummer 1, der integraler Bestandteil dieser Vorschriften ist, erfüllen.

Artikel 14

(Amtliche Inspektionen von zertifizierten Mutterpflanzen und amtliche Zulassung von zertifizierten B-Jungpflanzen)

(1) Im Rahmen der amtlichen Zulassung von zertifizierten B-Jungpflanzen führt die Zertifizierungsbehörde amtliche Inspektionen durch, die Folgendes umfassen:

1. Überprüfung der in Artikel 9 dieser Vorschriften genannten Nachweise und Aufzeichnungen;
2. mindestens zwei Sichtprüfungen der zertifizierten Mutterpflanzen, aus denen zertifizierte B-Jungpflanzen erzeugt werden, während des Wachstums im Mutterhopfenfeld;
3. Entnahme von Proben zertifizierter Mutterpflanzen zur Prüfung auf Schädlinge gemäß Anhang 3 Nummer 3 dieser Vorschriften;
4. Entnahme von Proben zertifizierter Mutterpflanzen bei Verdacht auf das Vorhandensein von Quarantäneschädlingen;
5. Sichtprüfung der im Mutterhopfenfeld erzeugten zertifizierten B-Jungpflanzen vor dem Inverkehrbringen;
6. Sichtprüfung von 10 % oder mindestens 1 ha anderer Hopfenfelder, die zum Erzeugungsort gemäß Artikel 10 Absatz 2 Nummer 2 dieser Vorschriften gehören, auf das Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroid.

(2) Bei den im vorstehenden Absatz genannten Inspektionen überprüft die Zertifizierungsbehörde:

1. die Erfüllung der Anforderungen an das Mutterhopfenfeld gemäß Artikel 15 dieser Vorschriften;
2. Sortenaspekte und Vitalität der zertifizierten Mutterpflanzen auf den Mutterhopfenfeldern;
3. den Gesundheitszustand der zertifizierten Mutterpflanzen;
4. die Anzahl der zertifizierten Mutterpflanzen auf dem Mutterhopfenfeld, einschließlich der Anzahl der entfernten und zusätzlich gepflanzten zertifizierten Mutterpflanzen;
5. die Anzahl der erzeugten zertifizierten B-Jungpflanzen;

6. die Durchführung der in Anhang 2 dieser Vorschriften genannten Hygienemaßnahmen am Erzeugungsort und das Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroid in den Hopfenfeldern, die zum Erzeugungsort gehören.

(3) Die Zertifizierungsbehörde lässt zertifizierte B-Jungpflanzen amtlich zu, wenn sie auf der Grundlage der Inspektionen, Probenahmen und Prüfungen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels feststellt, dass die Hygienemaßnahmen gemäß Anhang 2 dieser Vorschriften am Erzeugungsort angewandt werden und dass:

1. die zertifizierten B-Jungpflanzen in einem Mutterhopfenfeld erzeugt werden, das den Anforderungen von Artikel 15 dieser Vorschriften entspricht;
2. die zertifizierten B-Jungpflanzen nach den Verfahren gemäß Anhang 1 Nummer 6 dieser Vorschriften aus zertifizierten Mutterpflanzen erzeugt werden, die sortenecht sind und die Anforderungen an den Gesundheitszustand gemäß Anhang 3 Nummer 1 dieser Vorschriften erfüllen;
3. die zertifizierten B-Jungpflanzen die Anforderungen an den Gesundheitszustand für zertifizierte B-Jungpflanzen gemäß Anhang 3 Nummer 2 dieser Vorschriften erfüllen;
4. die zertifizierten B-Jungpflanzen sortenecht sind und die Qualitätsanforderungen für zertifizierte B-Jungpflanzen gemäß Anhang 4 Nummer 2 dieser Vorschriften erfüllen.

(4) Unabhängig von den Bestimmungen dieses Artikels werden im Falle eines neuen Mutterhopfenfeldes zertifizierte B-Jungpflanzen erstmals amtlich zugelassen, wenn die Zertifizierungsbehörde die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Inspektionen für zwei vollständige Vegetationsperioden nach dem Anpflanzen der Mutterpflanzen auf dem Mutterhopfenfeld durchgeführt und in beiden Vegetationsperioden festgestellt hat, dass die Anforderungen für die amtliche Zulassung zertifizierter B-Jungpflanzen gemäß dem vorstehenden Absatz erfüllt sind.

Artikel 15 **(Anforderungen an das Mutterhopfenfeld)**

(1) Ein Mutterhopfenfeld kann auf Boden angelegt werden, auf dem seit mindestens zwei Vegetationsperioden vor der Anpflanzung des betreffenden Mutterhops keine Hopfenpflanzen erzeugt wurden. Wenn das Vorhandensein der Pilze *Verticillium dahliae* Kleb und *Verticillium nonalfalfae* Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R. M. Davis & K. V. Subbarao auf den Wirtspflanzen auf diesem Boden festgestellt wurde, kann das Mutterhopfenfeld angelegt werden, wenn auf dem Boden seit mindestens vier Jahren vor dem Anpflanzen des Mutterhops keine Hopfenpflanzen erzeugt wurden.

(2) Das Mutterhopfenfeld muss folgende Bedingungen erfüllen:

- es muss zwei Reihenabstände oder mindestens 4,8 m von Hopfenfeldern oder Hopfenfeldern, die zum gleichen Erzeugungsort gehören und keine Mutterhopfenfelder sind, entfernt sein und
- mindestens 20 m von Hopfenfeldern, die zu einem anderen Erzeugungsort gehören, entfernt sein.

(3) Nur zertifizierte A-Jungpflanzen derselben Sorte, die im Jahr der Anpflanzung im Mutterhopfenfeld amtlich zugelassen wurden, dürfen für den Anbau zertifizierter Mutterpflanzen im Mutterhopfenfeld gepflanzt werden. Nur amtlich zugelassene zertifizierte A-Jungpflanzen dürfen zusätzlich darin gepflanzt werden. Nicht mehr als 2 % der Jungpflanzen dürfen in einem einzigen Jahr und höchstens 10 % in allen Jahren gepflanzt werden.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 (Übergangsbestimmungen)

(1) Ursprüngliche Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften amtlich gemäß den Vorschriften für das Inverkehrbringen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen (UL RS Nr. 45/13, 24/15 und 67/20) zugelassen wurden, gelten als amtlich zugelassene ursprüngliche Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen gemäß diesen Vorschriften.

(2) Zertifizierte A-Jungpflanzen, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften amtlich gemäß den Vorschriften für das Inverkehrbringen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen (UL RS Nr. 45/13, 24/15 und 67/20) zugelassen wurden, gelten als amtlich zugelassene zertifizierte A-Jungpflanzen gemäß diesen Vorschriften.

(3) Die Verfahren für die amtliche Zulassung von ursprünglichen Mutterpflanzen und Basismutterpflanzen und zertifizierten A-Jungpflanzen, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften gemäß den Vorschriften für das Inverkehrbringen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen (UL RS Nr. 45/13, 24/15 und 67/20) begonnen wurden, sind gemäß diesen Vorschriften abzuschließen.

(4) Ein Hopfenfeld oder ein bewirtschaftetes Hopfenfeld, das vor Inkrafttreten dieser Vorschriften mit zertifizierten A-Jungpflanzen bepflanzt wurde, gilt als Mutterhopfenfeld, wenn die Zertifizierungsbehörde feststellt, dass:

1. es die Anforderungen für Mutterhopfenfelder gemäß den Absätzen 2 und 3 des vorhergehenden Artikels erfüllt;
2. in der Zeit seit der Pflanzung, oder zumindest in den letzten fünf Vegetationsperioden, kein Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids und der Pilze *Verticillium dahliae* Kleb. und *Verticillium nonalfalfae* Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R. M. Davis & K. V. Subbarao darauf festgestellt wurde;
3. an dem Erzeugungsort, zu dem das Mutterhopfenfeld gehört, in den letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden kein Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids nachgewiesen wurde.

Artikel 17 (Außerkräfttreten)

Mit Inkrafttreten dieser Vorschriften erlöschen die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen (UL RS Nr. 45/13, 24/15 und 67/20).

Artikel 18 (Gültigkeitsbeginn)

Die Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6, 9, 10, 11 und 14 dieser Vorschriften, Anhang 1 Nummer 6 dieser Vorschriften, Anhang 2 Nummern 2 und 3 dieser Vorschriften, Anhang 3 Nummer 2 und Anhang 4 dieser Vorschriften, die sich auf zertifizierte Mutterpflanzen und zertifizierte B-Jungpflanzen beziehen, gelten ab dem 1. Januar 2024.

Artikel 19
(Inkrafttreten)

Diese Vorschriften treten am fünfzehnten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

Nr. 007-4/2022
Ljubljana, 6. September 2023
EVA 2022-2330-0002

Irena Šinko
Ministerin für Land- und
Forstwirtschaft und Ernährung

Anhang 1 Verfahren und Verfahren zur Gewinnung, Haltung und Vermehrung oder Erzeugung von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen

1. Auswahl und Überprüfung von Kandidatenpflanzen für ursprüngliche Mutterpflanzen

Der Sortenhalter oder Züchter (im Folgenden „Erhaltungszüchter“) wählt als Kandidaten für ursprüngliche Mutterpflanzen (im Folgenden „Kandidatenpflanzen“) Hopfenpflanzen aus, die sortenecht und vital sind und keine Anzeichen für das Vorhandensein von Quarantäneschädlingen und der Schädlinge, die in Tabelle 1 dieser Nummer aufgeführt sind, aufweisen.

Jede Kandidatenpflanze muss so in einen Topf oder Behälter gepflanzt werden, dass jeder Kontakt zwischen den Pflanzen und dem Boden verhindert wird. Die Kandidatenpflanzen werden in ein wärmebehandeltes Wachstumssubstrat gepflanzt. Jede Kandidatenpflanze muss mindestens den Namen der Sorte oder die vorläufige Züchterbezeichnung der Sorte, die Seriennummer der Kandidatenpflanze, die Ursprungsbezeichnung und das Datum des Erhalts tragen.

Der Erhaltungszüchter der Sorte stellt sicher, dass jede Kandidatenpflanze auf Schädlinge geprüft wird, für die in Spalte 3 der Tabelle 1 dieser Nummer die Prüfung als Prüfmethode angegeben ist.

Bis zu negativen Ergebnissen der Prüfungen auf Schädlinge gemäß dem vorstehenden Absatz werden die Kandidatenpflanzen unter den Bedingungen von Nummer 3 dieses Anhangs gehalten, jedoch physisch von den ursprünglichen Mutterpflanzen getrennt.

Tabelle 1: Hopfenschädlinge, auf die Kandidatenpflanzen inspiziert oder geprüft werden müssen

Name des Schädlings	Krankheit oder Symptom	Prüfmethod e (1)
Pilze		
<i>Verticillium dahliae</i> Kleb.	Verticillium-Welke von Hopfen	T
<i>Verticillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R. M. Davis & K. V. Subbarao		T
<i>Fusarium sambucinum</i> Fuckel	Trockenfäule von Hopfen	T
<i>Fusarium Oxysporum</i> Schlechtendahl	Fusarium-Welke von Hopfen	T
<i>Pseudoperonospora humuli</i> (Miyabe & Takahashi) G.W. Wilson	Peronospora von Hopfen	V
<i>Podosphaera macularis</i> (Wallroth) Braun & Takamatsu	Echter Mehltau von Hopfen	V
Viren und virusähnliche Schädlinge		
Apfelmosaikvirus	Apfelmosaik	T
Arabis-Mosaikvirus	Arabis-Mosaik	T
Gurkenmosaikvirus (Cucumovirus)	Gurkenmosaik	T
Blattrollvirus der Kirsche (Nepovirus)	Blattrollen der Kirsche	T
Petunia Asteroid-Mosaikvirus (Tombusvirus)	Petunia Asteroid-Mosaik	T
Tabaknekrosevirus	Tabaknekrose	T
Hopfenmosaikvirus	Hopfenmosaik	T
Citrus Bark Cracking-Viroid	Schwere Hopfenstauche	T
Hopfenstaucheviroid	Hopfenstauche	T
Insekten und Milben		
<i>Neoplinthus tigratus porcatus</i> Panzer	Hopfenrüsselkäfer	V

Name des Schädlings	Krankheit oder Symptom	Prüfmethod e (1)
<i>Otiorhynchus Ligustici</i> L.	Liebstockrüssler	V
<i>Phorodon humuli</i> Schrank	Hopfenblattlaus	V
<i>Tetranychus urticae</i> Koch	Zweifleckige Spinnmilbe	V
<i>Psylliodes attenuatus</i> Koch	Hopfenerdfloh	V

(1) Prüfmethode:

V: Sichtprüfung,

T: Prüfung.

2. Gewinnung von ursprünglichen Mutterpflanzen

Die ursprünglichen Mutterpflanzen werden durch Vermehrung von Kandidatenpflanzen gewonnen, die sich aufgrund von Sichtprüfungen und Prüfungen auf Schädlinge gemäß der vorstehenden Nummer als frei von den in Tabelle 1 der vorstehenden Nummer genannten Schädlingen erweisen.

Ursprüngliche Mutterpflanzen können auch durch Vermehrung amtlich zugelassener ursprünglicher Mutterpflanzen oder aus Vermehrungsmaterial von amtlich zugelassenen Mutterpflanzen, das gemäß Nummer 3 Absatz 3 dieses Anhangs in Gewebekultur gelagert wird, gewonnen werden. Die ursprünglichen Mutterpflanzen, die gemäß diesem Absatz gewonnen wurden, werden einzeln auf Schädlinge geprüft, für die in Spalte 3 der Tabelle 1 des vorhergehenden Absatzes die Prüfung als Prüfmethode angegeben ist.

3. Haltung der ursprünglichen Mutterpflanzen

Die ursprünglichen Mutterpflanzen müssen in einem Gewächshaus oder in einem anderen geschlossenen Raum gehalten werden:

- der insbesondere gegen Schädlinge und Vektoren viraler und virusähnlicher Krankheiten gemäß Tabelle 1 Nummer 1 dieses Anhangs geschützt ist,
- in denen Maßnahmen ergriffen werden, um die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen zu verhindern und die in Nummer 1 Tabelle 1 dieses Anhangs aufgeführten Schädlinge zu unterdrücken.

Die ursprünglichen Mutterpflanzen müssen physisch von anderen Kategorien von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen getrennt werden. Die ursprünglichen Mutterpflanzen werden in ein wärmebehandeltes Wachstumssubstrat gepflanzt. Sie müssen so in Töpfen oder Behältern gepflanzt werden, dass jeder Kontakt mit dem Boden verhindert wird. Auch die Reinigung und Desinfektion von Geräten, Werkzeugen, Bekleidung und Schuhen, die bei der Erzeugung und dem Umgang mit ursprünglichen Mutterpflanzen verwendet werden, muss sichergestellt werden.

Das Vermehrungsmaterial jeder ursprünglichen Mutterpflanze, die zuvor gemäß diesen Vorschriften amtlich zugelassen wurde, kann auch in der Gewebekultur gespeichert werden. In der Gewebekultur gespeichertes Vermehrungsmaterial wird sequenziell nummeriert und mindestens mit dem Namen der Sorte, der Bezeichnung der ursprünglichen Pflanze, von der es vermehrt wurde, und dem Datum der Vermehrung gekennzeichnet.

4. Erzeugung und Haltung von Basismutterpflanzen

Basismutterpflanzen werden durch vegetative Vermehrung aus amtlich zugelassenen ursprünglichen Mutterpflanzen erzeugt. Basismutterpflanzen können auch durch vegetative Vermehrung von amtlich

zugelassenen Mutterpflanzen, die direkt aus amtlich zugelassenen ursprünglichen Mutterpflanzen gewonnen wurden, erzeugt werden. Jede Basismutterpflanze ist mindestens mit dem Namen der Sorte, der Bezeichnung der ursprünglichen Mutterpflanze, von der die Basismutterpflanze vermehrt wurde, dem Jahr der Vermehrung und dem Datum der letzten amtlichen Zulassung der Basismutterpflanze zu kennzeichnen.

Basismutterpflanzen werden in einem Gewächshaus oder einem anderen geschlossenen Raum, der den Anforderungen von Nummer 3 Absatz 1 dieses Anhangs entspricht, erzeugt und gehalten. Die Basismutterpflanzen werden in ein wärmebehandeltes Wachstumssubstrat gepflanzt. Sie müssen so in Töpfen oder Behältern gepflanzt werden, dass jeder Kontakt mit dem Boden verhindert wird. Auch die Reinigung und Desinfektion von Geräten, Werkzeugen, Bekleidung und Schuhen, die bei der Erzeugung und dem Umgang mit Basismutterpflanzen verwendet werden, muss sichergestellt werden.

Die Basismutterpflanzen müssen physisch von anderen Kategorien von Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen getrennt werden.

5. Erzeugung von zertifizierten A-Jungpflanzen

Zertifizierte A-Jungpflanzen werden durch vegetative Vermehrung aus amtlich zugelassenen Basismutterpflanzen oder aus amtlich zugelassenen ursprünglichen Mutterpflanzen erzeugt. Die Vermehrung erfolgt in einem Gewächshaus oder einem anderen geschlossenen Raum, der den Anforderungen von Nummer 3 Absatz 1 dieses Anhangs entspricht. Die Reinigung und Desinfektion von Geräten, Werkzeugen, Bekleidung und Schuhen, die bei der Erzeugung und dem Umgang mit A-Jungpflanzen verwendet werden, muss sichergestellt werden. Zertifizierte A-Jungpflanzen werden in ein wärmebehandeltes Wachstumssubstrat gepflanzt.

Zertifizierte A-Jungpflanzen müssen in einem Kunststoffgefäß, abgedeckten Tunneln oder einem Netz, wo sichergestellt ist, dass die zertifizierten A-Jungpflanzen nicht mit Nematoden der Art *Xiphinema diversicaudate* (Micoletzky) Thorne und der Pilz *Verticillium Nonalfalfae* und *V. dahliae* in Berührung kommen und wo Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung und zur Bekämpfung von Schädlingen gemäß Tabelle 1 Nummer 1 dieses Anhangs durchgeführt werden, gehärtet oder gereift werden. Zertifizierte A-Jungpflanzen verschiedener Hopfensorten müssen während der Erzeugung nach Chargen getrennt und mindestens mit dem Namen der Sorte und der Referenznummer der Charge gekennzeichnet werden.

6. Erzeugung von zertifizierten B-Jungpflanzen

Zertifizierte B-Jungpflanzen werden in einem Mutterhopfenfeld erzeugt, das den Anforderungen von Artikel 15 dieser Vorschriften entspricht. Hygienemaßnahmen gemäß Anhang 2 dieser Vorschriften werden an dem Erzeugungsort durchgeführt, zu dem der Mutterhopfenbetrieb gehört.

Zertifizierte B-Jungpflanzen werden aus zertifizierten Mutterpflanzen geschnitten, die auf dem Mutterhopfenfeld aus zertifizierten A-Jungpflanzen angebaut werden, die sortenecht sind und für die bei amtlichen Inspektionen während der letzten Vegetationsperiode festgestellt wurde, dass sie die Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang 2 Nummer 1 dieser Vorschriften erfüllen. Der Schnitt erfolgt während der Ruhezeit, in der Regel im Frühjahr. Aus jeder zertifizierten Mutterpflanze dürfen maximal fünf doppelt gekörnte oder maximal zehn einfach gekörnte zertifizierte B-Jungpflanzen geschnitten werden. Zertifizierte Mutterpflanzen können für die Erzeugung von zertifizierten B-Jungpflanzen bis zu einschließlich zehn Jahren verwendet werden.

Die Reinigung und Desinfektion von Geräten und Werkzeugen sowie von Kleidung und Schuhen, die während des Schneidens verwendet werden, muss sichergestellt werden.

Jede Charge zertifizierter B-Jungpflanzen, d. h. Jungpflanzen derselben Sorte, die im selben Jahr auf demselben Hopfenfeld geschnitten werden, muss mindestens mit dem Namen der Sorte und der Chargennummer gekennzeichnet sein. Zertifizierte B-Jungpflanzen verschiedener Chargen müssen jederzeit voneinander getrennt sein.

Anhang 2 Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung oder Ausbreitung des Citrus Bark Cracking-Viroids am Erzeugungsort

1. Allgemeine Maßnahmen

Alle Hopfenfelder, die zum Erzeugungsort gehören, werden während des Wachstums der Hopfenmutterpflanzen regelmäßig einer Sichtprüfung unterzogen. Werden verdächtige Pflanzen festgestellt, ist die Zertifizierungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Hopfenpflanzen müssen in einem Abstand von mindestens 4,8 m vom Mutterhopfenfeld erzeugt werden. Es wird empfohlen, den 4,8-Meter-Streifen zu begrünen, aber in diesem Streifen dürfen nur Pflanzen angebaut werden, die nicht zu den Wirtspflanzen des Citrus Bark Cracking-Viroid gehören.

Wenn Maschinen und Geräte oder Arbeitskräfte eingesetzt werden, die zuvor an einem anderen Erzeugungsort eingesetzt wurden, müssen vor Beginn der Arbeiten auf den Hopfenfeldern Hände, Handwerkzeuge, Schuhe, Landmaschinen, Traktorräder und andere Maschinen und Geräte, die im Hopfenfeld verwendet werden, gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Reinigung und Desinfektion von Werkzeugen, Schuhen, Landmaschinen, Traktorrädern und anderen Maschinen und Geräten werden auch vor jedem Betreten des Hopfenfelds und nach dem Verlassen empfohlen. Um die Desinfektion zu erleichtern, wird empfohlen, neben dem Cutter, dem Zerkleinerer oder wo die Maschine dies zulässt, ein Anwendungselement hinzuzufügen, das die Schneidscheiben fortlaufend desinfiziert und gleichzeitig ihre Desinfektion am Ende jeder Reihe ermöglicht.

Zur Desinfektion werden Zubereitungen verwendet, die in der Republik Slowenien gemäß den Vorschriften für Biozidprodukte zur Verwendung zugelassen sind.

Pflanzenrückstände von Hopfen, die während des Anbaus entstehen, sind aus den Hopfenfeldern zu entfernen und durch Kompostierung zu vernichten, indem sie auf eine öffentliche Deponie gebracht oder vergraben werden (Mindesttiefe 1 Meter). Während des Transports ist darauf zu achten, dass Pflanzenreste nicht vom Transportmittel verstreut werden. Die Transportmittel müssen gründlich gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie an einem anderen Erzeugungsort verwendet werden.

Es wird nicht empfohlen, kompostierten Hopfen auf die Hopfenfelder zurückzugeben.

2. Zusätzliche Maßnahmen an einem Erzeugungsort, an dem kein Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids festgestellt wurde

An einem Erzeugungsort, an dem kein Vorhandensein von Citrus Bark Cracking-Viroid festgestellt wurde, werden die Mutterhopfenfelder, wenn möglich, vor den anderen Hopfenfeldern bearbeitet.

Während des Schneidens von Hopfen, während der Entfernung von überschüssigen Trieben und der Wicklung von Trieben auf Stützen, und in anderen Fällen, wenn landwirtschaftliche Maschinen verwendet werden, die Pflanzen Wunden verursachen können (Pflüge, Eggen, Grubber, Sprüher, Erntemaschinen), ist es obligatorisch, vor jedem Betreten des Mutterhopfenfelds eine Reinigung und Desinfektion der landwirtschaftlichen Maschinen und Traktorräder durchzuführen. Hände, Hacken, Hopfenmesser und andere Handwerkzeuge müssen unterwegs oder zumindest am Ende der Arbeiten in jeder Reihe desinfiziert werden.

3. Zusätzliche Maßnahmen an einem Erzeugungsort, an dem das Vorhandensein von Citrus Bark Cracking-Viroids festgestellt wurde

Hopfenfelder, in denen das Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids noch nicht auf Hopfenpflanzen (im Folgenden „nicht infizierte Hopfenfelder“) festgestellt wurde, werden vor Hopfenfeldern bearbeitet, in denen bei Hopfenpflanzen während einer Sichtprüfung oder auf der Grundlage von Laboruntersuchungen das Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids festgestellt wurde (nachstehend „infizierte Hopfenfelder“).

Werkzeuge, Schuhe, Landmaschinen, Traktorräder und andere Maschinen und Geräte, die in Hopfenfeldern verwendet werden, müssen vor jedem Betreten des Hopfenfelds und nach dem Verlassen gründlich gereinigt und desinfiziert werden. In Hopfenfeldern mit mehreren bewirtschafteten Hopfenfeldeinheiten werden Reinigung und Desinfektion empfohlen, wenn zwischen einzelnen bewirtschafteten Hopfenfeldeinheiten gewechselt wird.

In einem infizierten Hopfenfeld sind die Reinigung und Desinfektion von landwirtschaftlichen Maschinen, Traktorrädern und anderen Maschinen und Ausrüstungen obligatorisch; Reinigung und Desinfektion sind auch beim Übergang zwischen einzelnen bewirtschafteten Einheiten des Hopfenfeldes obligatorisch. Regelmäßige Desinfektion von Händen, Schuhen, Hacken, Hopfenmessern und anderen Handwerkzeugen ist ebenfalls obligatorisch (zumindest am Ende der Arbeit in jeder Reihe).

In einem infizierten Hopfenfeld müssen die Hopfenpflanzen während der Vegetationsperiode regelmäßig jedes Jahr kontrolliert werden (bis der Hopfen geerntet wird). Oberirdische Pflanzenteile mit Symptomen des Citrus Bark Cracking-Viroids und Pflanzen, bei denen das Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids durch Laboruntersuchungen bestätigt wird (nachstehend „infizierte Pflanzen“) werden sofort entfernt und gleichzeitig (um die Wurzeln zu zerstören) ein nicht selektives Herbizid auf den frisch geschnittenen basalen Teil der Rebe aufgebracht. Die Wurzeln infizierter Pflanzen werden nach der Hopfenernte ausgegraben.

Für die chemische Behandlung werden nicht selektive Herbizide verwendet, die in der Republik Slowenien zugelassen sind.

Oberirdische und unterirdische Teile infizierter Pflanzen müssen vernichtet werden, indem sie vergraben (Mindesttiefe 1 m), kompostiert oder auf eine öffentliche Deponie gebracht werden.

Aufgrund der langen Inkubationszeit und der mechanischen Übertragbarkeit des Citrus Bark Cracking-Viroids, wird empfohlen, alle Hopfenpflanzen in der Reihe zu entfernen, in der das Citrus Bark Cracking-Viroid in einem infizierten Hopfenfeld festgestellt wurde, sowie in den Nachbarreihen auf jeder Seite der Reihe, in der das Vorhandensein des Citrus Bark Cracking-Viroids festgestellt wurde. Bei größeren Ausbrüchen wird empfohlen, das gesamte Hopfenfeld auszugraben.

4. Führen von Aufzeichnungen

Es werden Aufzeichnungen über die Durchführung der in diesem Anhang genannten Hygienemaßnahmen geführt, die zumindest Angaben zum Zeitpunkt der Reinigung und Desinfektion, den verwendeten Mitteln und Werkzeugen, Maschinen und Ausrüstungen, an denen Hygienemaßnahmen durchgeführt wurden, enthalten.

Bei infizierten Hopfenfeldern werden auch Aufzeichnungen über die identifizierten infizierten Hopfenpflanzen in diesem Hopfenfeld und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen geführt, insbesondere über:

- die Kennzeichnung und den inländischen Namen der GERK und die Kennzeichnung der bewirtschafteten Hopfenfeldeinheit, sofern vorhanden;
- den Standort der einzelnen infizierten Pflanze im Hopfenfeld;

- die Methode zur Bestimmung des Vorhandenseins des Citrus Bark Cracking-Viroids (Sichtprüfung oder Laboruntersuchung);
- die Vernichtung infizierter Pflanzen und die mögliche Vernichtung anderer Hopfenpflanzen in derselben oder benachbarten Reihen: die Anzahl der infizierten und anderen vernichteten Pflanzen, das Datum der Vernichtung und die Methode der Vernichtung.

Anhang 3 Gesundheitsanforderungen und Prüfhäufigkeit für Hopfenvermehrungsmaterial und -jungpflanzen

1. Gesundheitsanforderungen für ursprüngliche Mutterpflanzen, Basismutterpflanzen und zertifizierte Mutterpflanzen

Das Vorhandensein von Schädlingen auf ursprünglichen Mutterpflanzen, Basismutterpflanzen und zertifizierten Mutterpflanzen auf der Grundlage regelmäßiger Sichtprüfungen und auf der Grundlage von Probenahmen und Prüfungen gemäß Nummer 3 dieses Anhangs dürfen die für jeden Schädling in Tabelle 1 dieses Anhangs festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten.

Tabelle 1: Schwellenwerte für das Auftreten von Schädlingen bei ursprünglichen Mutterpflanzen, Basismutterpflanzen und zertifizierten Mutterpflanzen und Prüfmethode

Name des Schädlings	UMP ⁽¹⁾	BMP ⁽²⁾	ZMP ⁽³⁾
Pilze			
<i>Verticillium dahliae</i> Kleb.	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾
<i>Verticillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R. M. Davis & K. V. Subbarao	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾
<i>Fusarium sambucinum</i> Fuckel	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾
<i>Fusarium Oxysporum</i> Schlechtendahl	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾
Viren und virusähnliche Schädlinge			
Apfelmosaikvirus	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁵⁾	/
Arabis-Mosaikvirus	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁴⁾	0 % ⁽⁴⁾
Hopfenmosaikvirus	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁴⁾	/
Citrus Bark Cracking-Viroid	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁵⁾
Hopfenstaucheviroid	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁵⁾	0 % ⁽⁴⁾

(1) UMP: ursprüngliche Mutterpflanzen;

(2) BMP: Basismutterpflanzen;

(3) ZMP: zertifizierte Mutterpflanzen;

(4) Prüfmethode: Sichtprüfung und Prüfung im Verdachtsfall;

(5) Prüfmethode: Prüfung gemäß Nummer 3 dieses Anhangs.

2. Gesundheitsanforderungen für zertifizierte A-Jungpflanzen und zertifizierte B-Jungpflanzen

Das Vorhandensein von Schädlingen bei zertifizierten A-Jungpflanzen und zertifizierten B-Jungpflanzen auf der Grundlage von Sichtprüfungen darf die in Tabelle 2 dieses Anhangs für jeden Schädling festgelegten Schwellenwerte nicht überschreiten.

Tabelle 2: Schwellenwerte für das Auftreten von Schädlingen bei zertifizierten A-Jungpflanzen und zertifizierten B-Jungpflanzen

Name des Schädlings	ZAJ ⁽¹⁾	ZBJ ⁽²⁾
Pilze		
<i>Verticillium dahliae</i> Kleb.	0 %	0 %
<i>Verticillium nonalfalfae</i> Inderbitzin, H.W. Platt, Bostock, R. M. Davis & K. V. Subbarao	0 %	0 %
<i>Fusarium sambucinum</i> Fuckel	0 %	0 %
Viren und virusähnliche Schädlinge		
Citrus Bark Cracking-Viroid	0 %	0 %

- (1) ZAJ: zertifizierte A-Jungpflanzen;
- (2) ZBJ: zertifizierte B-Jungpflanzen.

3. Häufigkeit der Prüfung von ursprünglichen Mutterpflanzen, Basismutterpflanzen und zertifizierten Mutterpflanzen

3.1 Häufigkeit der Prüfung von ursprünglichen Mutterpflanzen

Alle ursprünglichen Mutterpflanzen werden vor jeder Vermehrung oder mindestens jedes zweite Jahr beprobt, und die Proben werden einzeln auf Folgendes untersucht:

- Apfelmosaikvirus,
- Arabis-Mosaikvirus,
- Hopfenmosaikvirus,
- Citrus Bark Cracking-Viroid und
- Hopfenstaucheviroid.

3.2 Häufigkeit der Prüfung von Basismutterpflanzen

Jedes Jahr vor Beginn der Vermehrung wird ein repräsentativer Anteil der Mutterpflanzen beprobt und geprüft auf:

- Apfelmosaikvirus,
- Citrus Bark Cracking-Viroid und
- Hopfenstaucheviroid.

Der repräsentative Anteil der zu beprobenden Mutterpflanzen wird von der Zertifizierungsbehörde auf der Grundlage der Bewertung des Risikos des Auftretens der Schädlinge anhand der Methode zur Bestimmung des Stichprobenumfangs für kleine Chargen ermittelt (Probenahme auf der Grundlage der hypergeometrischen Verteilung; einfache Zufallsbeprobung), beschrieben im Internationalen Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen (ISPM 31) – Methoden für die Probenahme von Sendungen. Der Standard ist auf der Website der FAO-IPPC <https://www.ippc.int> verfügbar. Hierbei wird berücksichtigt, dass alle Basismutterpflanzen mindestens alle fünf Jahre erneut auf den Citrus Bark Cracking-Viroid geprüft werden müssen.

3.3 Häufigkeit der Prüfung von zertifizierten Mutterpflanzen

Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen wird jedes Jahr im Mutterhopfenfeld für die Prüfung auf den Citrus Bark Cracking-Viroid beprobt. Ein repräsentativer Teil der zertifizierten Mutterpflanzen (ZMP) umfasst:

- 1. Jahr nach der Pflanzung: 0 % ZMP (es wird keine Probenahme durchgeführt),
- 2. und 3. Jahr nach der Pflanzung: 0,1 % ZMP,
- 4. und 5. Jahr nach der Pflanzung: 0,2 % ZMP,
- 6. und 7. Jahr nach der Pflanzung: 0,3 % ZMP,
- 8. und 9. Jahr nach der Pflanzung: 0,4 % ZMP,
- ab dem 10. Jahr nach der Pflanzung: 0,5 % ZMP.

Anhang 4 Qualitätsanforderungen, die zertifizierte Jungpflanzen erfüllen müssen

1. Anforderungen an zertifizierte A-Jungpflanzen

Zertifizierte A-Jungpflanzen müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Die Jungpflanzen müssen unbeschädigt und für die Anpflanzung auf Hopfenfeldern geeignet sein;
- der unterirdische Teil des Stiels muss verdickt sein, die Dicke muss mindestens 3 mm betragen;
- sie müssen mindestens eine verdickte Wurzel haben (mindestens 3 mm Durchmesser); Wurzeln und Rhizome müssen über die Erdscholle hinauswachsen;
- der oberirdische Teil von Frühlingsjungpflanzen muss sichtbare Knospen haben, bei Herbstjungpflanzen kann der oberirdische Teil bereits in der Phase des Absterbens sein, Knospen sind sichtbar, wenn der Wurzelhals entfaltet wird.

2. Anforderungen an zertifizierte B-Jungpflanzen

Zertifizierte B-Jungpflanzen müssen folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Sie müssen unbeschädigt sein;
- die Dicke jeder Jungpflanze muss mindestens 10 mm betragen;
- der obere Teil der Jungpflanze muss schräg geschnitten werden, diagonal 10-15 mm über der oberen Krone der Knospen;
- der untere Teil der Jungpflanze muss glatt geschnitten werden, gerader Schnitt 10-15 mm unter der unteren Krone der Knospen;
- doppelt gekrönte Jungpflanzen müssen zwei Kronen von gut entwickelten Knospen haben, und einfach gekrönte Jungpflanzen müssen eine Krone von gut entwickelten Knospen haben.